

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.04.1985

Geschäftszahl

85/09/0049

Rechtssatz

Wurde mit dem angefochtenen Bescheid zufolge Berufung des Bfrs nicht in der Sache selbst erkannt, sondern diese gem § 66 AVG 1950 wegen eines angenommenen Verstoßes gegen § 63 Abs 3 AVG 1950 als unzulässig zurückgewiesen, kann das Prozessthema des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens allein darin liegen, ob der Zurückweisungsbescheid der Berufungsbehörde mit Rechtswidrigkeit behaftet ist (Hinweis E 9.5.1984 83/03/0389).